

Stadtgrünverordnung vom 11.04.2019

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434) i. V. m. Art.12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetzes - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl., S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl S. 604) erlässt die Stadt Freising folgende Verordnung:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es,

- eine innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
- die Lebensqualität und das Kleinklima zu verbessern,
- das Stadtbild zu gliedern und zu beleben,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

§ 2 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- (2) Geschützt sind mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und wenn zugleich wenigstens ein Stammumfang 40 cm oder mehr erreicht.
- (3) Geschützt sind Ersatzpflanzungen nach § 6 dieser Verordnung.
- (4) Der Geltungsbereich umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, der rechtsgültigen Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Satzungen. Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte kann bei der Stadt Freising während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Mit dem ausgewiesenen Geltungsbereich ist keine Entscheidung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB verbunden.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume ohne Erlaubnis der Stadt Freising zu beseitigen oder zu beschädigen.
- (2) Eine Beschädigung liegt bei Eingriffen vor, die zum Absterben der Bäume führen können oder die das charakteristische Erscheinungsbild und Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können. Das Beschädigungsverbot bezieht sich auf Krone, Stamm und Wurzelbereich.
- (3) Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis auf Beseitigen oder Beschädigen geschützter Bäume ist auf Antrag zu erteilen, wenn
 - ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Beseitigung oder Beschädigung geschützter Bäume nicht möglich ist oder
 - Bäume infolge von Altersschäden, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Eine Erlaubnis auf Beseitigen oder Beschädigen geschützter Bäume kann auf Antrag erteilt werden, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- (3) Eine Erlaubnis gilt als erteilt, wenn nach Einreichen der vollständigen Unterlagen innerhalb von fünf Wochen keine ablehnende Benachrichtigung der Stadt Freising ergangen ist. Dies gilt nicht bei Verfahren nach § 5.
- (4) In den landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen ist bei einem Fällantrag die Gesamtsituation der Grundstückseingrünung heranzuziehen.
- (5) Bei der fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung der städtischen Grünflächen gilt die Verordnung sinngemäß, Fällungen und Ersatzpflanzung sind zu dokumentieren.

§ 5 Verfahren bei Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung beantragt, die sich auf geschützten Baumbestand auswirkt, so ist für das Baugrundstück ein Plan mit folgenden Inhalten einzureichen:

- zu erhaltender Baumbestand mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser inklusive der fachgerechten, technischen Schutzmaßnahmen.
- zu fällende Bäume mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser
- Ersatzpflanzungen

In gleicher Weise sind Bäume darzustellen, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

§ 6 Ersatzpflanzungen

- (1) Eine Erlaubnis nach § 4 kann mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass Ersatz zu pflanzen ist. Dabei können Anzahl, Baumarten, Pflanzgrößen, Pflanzort und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Der Umfang der Ersatzpflanzung orientiert sich an der ökologischen Wertigkeit der entfernten Bäume.
- (3) Durchgeführte Ersatzpflanzungen sind der Stadt Freising innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Zur Gewährung der Erfüllung der Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ausgleichszahlung

- (1) Sind Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Preis der Bäume, die sonst als Ersatzpflanzung gepflanzt werden müssten, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises.
- (3) Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Ersatzpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen verwendet.

§ 8 Sanierungszuschuss

- (1) Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung eines geschützten Baumes erheblich die üblichen Pflegekosten und ist die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Freising einen angemessenen Zuschuss bis maximal 1.000 € pro Baum gewähren.
- (2) Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang vorhanden sind.

§ 9 Verstöße

Werden entgegen § 3 geschützte Bäume beseitigt oder beschädigt, können angemessene Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen gemäß § 6 bzw. § 7 für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Bäume beseitigt oder beschädigt oder vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt, kann nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 11.04.2019

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister

Anlage zur
Stadtgrünverordnung vom 11.04.2019

